

## Qualitätssicherung im Promotionswesen

1. Zu den zentralen Aufgabe Theologischer Fakultäten gehört die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses in der Form der Betreuung und Begutachtung von Dissertationsvorhaben bzw. der Durchführung von Promotionsprüfungen (Rigorosum, Disputationen u.a.). Nach wie vor trägt das Promotionswesen zur internationalen Bedeutung und Vernetzung der wissenschaftlichen Theologie an deutschen Universitäten entscheidend bei; seit geraumer Zeit spielen verstärkt auch interdisziplinär angelegte Promotionsvorhaben eine wichtige Rolle.

2. Dissertationen beruhen auf eigenständigen Forschungsleistungen und präsentieren diese in überzeugender Darstellung. Sie sind darum nicht als letzte Phase einer durch Modularisierung bestimmten und in ECTS-Punkten ausgezählten Studienstruktur Abschluss einer Ausbildung, sondern partizipieren an der für die Universität zentralen Aufgabe der Forschung bzw. an der Pflege des wissenschaftlichen Diskurses. Daraus begründen sich die Qualitätskriterien und die Erwartungen an Dissertationsschriften und sonstige Leistungen genauso wie die rechtliche Stellung der Promovierenden.

3. Die Förderung von Doktorandinnen und Doktoranden beginnt bereits mit der Einrichtung von Oberseminaren, Kolloquien, Sozietäten, Doktorandenkreisen und verwandten Formen, an denen hochbegabte, im Studium fortgeschrittene Studierende teilnehmen und in denen eine gezielte akademische Förderung möglich ist. (Tendenzen mancher Universitäten, solche Veranstaltungen nicht aufs Deputat anzurechnen, leugnen den Zusammenhang von Forschung und Lehre und erschweren die Nachwuchsförderung.)

4. Zulassungen zur Promotion verbinden sich mit, in den jeweils geltenden Promotionsordnungen festgelegten, Zugangsvoraussetzungen (in der Regel: qualifizierte Leistungen im Kirchlichen Examen oder in Hochschulexamina wie Diplom, Master/Magister bzw. Lehramt Gymnasiale Oberstufe). Entsprechend bleibt die qualifizierte Promotion die Voraussetzung für eine Habilitation sowie für die Besetzung von Juniorprofessuren. Ob die Zulassung förmlich durch eine Kommission erfolgt oder mit der Bereitschaft zur Begleitung der Dissertation durch ein dazu berechtigtes Mitglied des Lehrkörpers begründet wird und die Verfahrenseröffnung erst bei der

Einreichung der Arbeit stattfindet, ändert an dem qualitätssichernden Sinn der genannten Voraussetzungen nichts.

5. Die Betreuung der Dissertationsvorhaben beginnt mit der Beratung der Kandidatinnen und Kandidaten und der Klärung möglicher Projektthemen und setzt sich in vielfältigen Formen der Unterstützung fort. Jemanden als Doktorandin oder Doktoranden anzunehmen bzw. zu begleiten (und umgekehrt: Betreuer oder Betreuerin auszuwählen) setzt de facto eine Vereinbarung in Kraft, über die sich beide Seiten verständigt haben sollten, um wechselseitige Erwartungen zu klären. An manchen Standorten wird diese inzwischen durch eine förmliche (schriftlich-standardisierte) Betreuungsvereinbarung dokumentiert, deren Vorliegen als Zulassungsbedingung für den Promotionsstudiengang oder den Status als Doktorand oder Doktorandin zählt.

Solche Verschriftlichung elementarer Standards guter Betreuung bzw. gelingender Promotionsvorhaben stärkt Handlungssicherheit und erhöht die Transparenz des Verfahrens, befördert jedoch oft auch die Illusion, als sei im Medium eines quasi-privatrechtlichen Vertrags abbildbar oder besser einklagbar, was als verbindlicher Umgang zu den Voraussetzungen der Universität zählt. Nicht die Verschriftlichung, sondern die *erfahrbar*e Einhaltung von Absprachen, entscheidet über die Qualität der Verfahren. Ein Formblatt kann bestenfalls den guten Willen dokumentieren.

Gemeinsame Absprachen über den Rhythmus der Betreuungsgespräche, den Zeitplan, das inhaltliche Arbeitsprogramm oder über die Einreichung entstandener Texte sind genauso hilfreich wie Hinweise auf finanzielle Förderungsmöglichkeiten, Forschungsaufenthalte oder die Beteiligung an wissenschaftlichen Tagungen und Projektvorstellungen.

6. Zu solchen Vergewisserungen gehört auch die Erinnerung an die, in der Regel im Proseminar vorgestellten und eingeübten, Standards wissenschaftlicher Arbeiten, vor allem an Zitationsregeln und die Aufmerksamkeit für schleichende Übergänge zwischen Paraphrase und Plagiat. Die entsprechenden Erklärungen (beispielsweise des Hochschulverbandes) sind bekannt zu machen, die rechtliche Wirksamkeit der dem fertigen Text angefügten Erklärung über die selbständige Anfertigung sind zu erläutern, auf den Umstand, dass Plagiate nicht verjähren oder durch spätere Leistungen salviert werden können, ist aufmerksam zu machen, kurz: an die Rechte und Pflichten eines Mitglieds der Gemeinschaft der Forschenden ist zu erinnern. Zu einer verantwortlichen

Planung eines Dissertationsprojektes zählt auch ein Zeitplan, der sowohl die Abfolge von Arbeitsschritten als auch einen Termin der Abgabe in den Blick nimmt. Diese bei der Vergabe von Stipendien bewährte Praxis ist gerade dann hilfreich, wenn Promotionsordnungen keinen fixen zeitlichen Gesamtrahmen definieren.

Allerdings gehört zu einer gelungenen Nachwuchsförderung der klar definierte Zeitrahmen, in denen die Fakultäten die Begutachtung der Arbeiten und den Abschluss des Verfahrens sicherstellen. Über die konkreten Wege der Durchführung entscheiden in Wahrnehmung der Wissenschaftsfreiheit die Fakultäten selbst.

7. Neben der bewährten Individualpromotion gibt es auch strukturierte Promotionsprogramme, die mit Graduiertenkollegs oder -schools verbunden sind. Mit ihrer thematischen Schwerpunktorientierung ermöglichen sie Synergien und regelmäßigen Austausch von Forschungsergebnissen oder auch eine breitenwirksame Anwendung wissenschaftlicher Methoden und/oder Fragestellungen auf einander benachbarte Themen. Diese Vorteile werden jedoch infrage gestellt, wenn Begleitveranstaltungen, Diskussionsrunden oder gar der Besuch regulärer Lehrveranstaltungen einen breiten Raum einnehmen. Auch strukturierte Programme können die gelungene Dissertation nicht ‚herstellen‘ (poiein), sondern sind nur als Teil einer ‚praxis‘ denkbar, in der die Zeit zur eigenen Forschung und die Selbständigkeit der Bearbeitung zu den entscheidenden Gütern zählen. Es wäre kontraproduktiv, müssten die Beteiligten sich den Freiraum zur Arbeit an der Dissertation ähnlich aufwendig erstreiten wie so mancher, der neben der beruflichen Tätigkeit seine Doktorarbeit schreibt.

8. Eine Besonderheit der in diesem Sinne strukturierten Programme ist in der Regel die Begleitung der Promovierenden durch zwei Betreuer. Dies ist auch in der Individualpromotion möglich: Wo immer enger inhaltlicher Kontakt zwischen den Fachvertretern einer Fakultät besteht, kann sich das auch ungeregelt ergeben – dies mit all den Problemen und Vorzügen, die diese Regelung hat. Nur wer das Promotionswesen als Ausrichtung auf eine persönlich geprägte Schule betrachtet, kann solche Ko-Betreuung als Bindungsverlust und Konkurrenzrisiko wahrnehmen. Weil Wissenschaft von der Kenntnisnahme alternativer Perspektiven lebt, erscheint solche Ko-Betreuung als hilfreich und wird sich vermutlich unter dem Einfluss strukturierter Programme

verstärken. In Konfliktfällen kann eine Ombudsperson oder die Dekanin bzw. der Dekan moderieren.

9. Dennoch gibt es gute Gründe, zwischen Erst- und Zweitbetreuer wie auch zwischen Erst- und Zweitgutachter zu unterscheiden. Der unmittelbaren akademischen Verantwortung und der zusätzliche Beratung dort entsprechen die primäre Beurteilung durch den Betreuer und das unabhängige Zweit- bzw. Drittgutachten hier. Wer eine Arbeit von ihren Anfängen an betreut hat, kann beurteilen, welcher Fortschritt erzielt, welche Anregungen aufgenommen wurden, wie sich die Kritikfähigkeit entwickelt hat und wie es um Eigenart und Selbständigkeit eigentlich steht. Das zweite Gutachten wahrt größere Distanz, sieht die Einseitigkeiten methodischer und inhaltlicher Prägungen deutlicher sichert mit der Stimme des zweiten Fachvertreters bzw. der zweiten Fachvertreterin die differenzierte Begutachtung.

Bewährte Standards zur Qualifikationssicherung sind a) ein drittes, externes, Gutachten, b) eine regelhafte Erweiterung der Zahl der Gutachten im „summa“-Fall sowie c) das Recht der Kommissionsmitglieder zur Anfertigung abweichender Gutachten. Die Fakultäten behalten das bei zukünftigen Revisionen ihrer Promotionsordnungen im Blick. Sie betrachten es als Regelfall, dass der Betreuer auch (Erst-)Gutachter ist.

10. Dissertationen werden einerseits angenommen, andererseits bewertet. Die dafür zur Verfügung stehende Skala erlaubt es, zwischen herausragenden, gediegenen und akzeptable Leistungen zu unterscheiden, solange alle Prädikate vergeben werden.

11. Eine *zwangsweise* Verpflichtung der Doktorandinnen und Doktoranden zur Beteiligung an der akademischen Lehre ist kein Instrument der Nachwuchsförderung, sondern eine Maßnahme von Hochschulleitungen, die anderen Interessen dient. Zur Förderung des Nachwuchses gehören vor allem die Ermutigung zur Teilnahme an wissenschaftlichen Tagungen, zu Forschungsaufenthalten und die Öffnung von Forschungseinrichtungen. Die Fakultäten setzen sich sowohl für den Erhalt ihrer eigenen Qualifikationsstellen wie auch für die Förderung durch Stipendien seitens der Studienwerke, der staatlichen und der kirchlichen Graduiertenwerke mit Nachdruck ein. Mit dem vorliegenden Text erklären die Fakultäten, dass und wie sie selbst ihre Verantwortung für die Qualitätssicherung im Promotionswesen wahrnehmen.